

RS OGH 1989/2/14 15Os12/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.02.1989

Norm

StPO §410

Rechtssatz

Kraft der ausdrücklichen Bestimmung des § 410 StPO kommt die Kompetenz zur Prüfung, ob überhaupt ein Milderungsgrund nachträglich hervorgekommen ist, dem Gerichtshof erster Instanz zu. Dieser hat nur dann, wenn er zur Überzeugung gelangt, daß ein solcher Umstand eingetreten sei, eine Antragstellung an den Gerichtshof zweiter Instanz vorzunehmen. Gleiches gilt für den Gerichtshof zweiter Instanz im Fall einer vom Obersten Gerichtshof bemessenen Strafe. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung einer Antragstellung (hier schon durch den Gerichtshof erster Instanz) ist durch das Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen (und darum ebenso unzulässig wie gegen den Zurückweisungsbeschuß des Oberlandesgerichtes).

Entscheidungstexte

- 15 Os 12/89

Entscheidungstext OGH 14.02.1989 15 Os 12/89

Veröff: SSt 60/8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0101416

Dokumentnummer

JJR_19890214_OGH0002_0150OS00012_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at